

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 25. Juni 2025

Nr. 27

---

Inhalt		Seite
17.06.2025	- Allgemeinverfügung der Stadt Hildesheim zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung und Bewässerung auf dem Gebiet der Stadt Hildesheim	432
18.06.2025	- 1. Änderung der Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)	436
20.06.2025	- Kreiswaldbrandbeauftragter und Waldbrandbeauftragte im Landkreis Hildesheim gem. § 18 NWaldLG	437
23.06.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Timo Mauri, zuletzt ansässig: Heiseder Straße 1, 31157 Sarstedt	439
23.06.2025	- Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr)	440
23.06.2025	- 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lamspringe	444
25.06.2025	- Öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Zusammenlegung der Realverbände „Reiheleutegenossenschaft Detfurth“ und „Reiheleutegenossenschaft In den Strängen Detfurth“, beide mit Sitz im Ortsteil Detfurth der Stadt Bad Salzdettfurth	445

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

# Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim –FB 60.2 – Postfach 101255 – 31112 Hildesheim

## - Allgemeinverfügung -

Fachbereich	Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz - Untere Wasserbehörde -
Verwaltungsgebäude	Markt 3 311134 Hildesheim
Auskunft erteilt Zimmer	Herr Kohlus c415
Durchwahl	(05121) 301-3171
Vermittlung	(05121) 301-0
Telefax	(05121) 301-3184
E-Mail	m.kohlus@stadt-hildesheim.de
Ihre Nachricht vom / Az	6330-70/ AV Bewässerung
Mein Zeichen	
Datum	17.06.2025

## Allgemeinverfügung der Stadt Hildesheim zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung und Bewässerung auf dem Gebiet der Stadt Hildesheim

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13 zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Strafung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit §§ 5, 13 Abs. 1 und 33 WHG erlässt die Stadt Hildesheim folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung und Bewässerung von forst- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- und Golfplätzen wird jedes Jahr im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. September täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr untersagt.
2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und aus Oberflächengewässern und auch für Wasserentnahmen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
3. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen mittels elektrisch oder mechanisch betriebener Pumpen sowie für das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 3 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Konto der Stadtkasse:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
IBAN: DE37 2595 0130 0000 0003 16  
BIC: NOLADE21HIK  
Gläubiger ID DE09ZZZ00000057813

#### Postanschriften:

Stadt Hildesheim, Markt 2, 31134 Hildesheim **-oder-**  
Stadt Hildesheim, Postfach 101255, 31112 Hildesheim  
Internet: [www.stadt-hildesheim.de](http://www.stadt-hildesheim.de)  
Serviceportal: <https://serviceportal.stadt-hildesheim.de>

## Ausnahmen

- Ausgenommen ist die Nutzung von wassersparenden und verdunstungsminimierenden Anlagen der Tröpfchenbewässerung.
- Für wissenschaftliche Zwecke können Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden.

## Begründung

Gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Die Untere Wasserbehörde trifft gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit macht die Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim hiermit Gebrauch.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 128 und 129 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) VORIS 28200 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) zuständig.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) FNA 201-6 zuletzt geändert durch Art. 2 Postrechtsmodernisierungsg vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) GVBl. Sb 20210 02 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) zu erlassen.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden auch die nach § 8 WHG erteilten Erlaubnisse beschränkt, ebenso der nach § 26 WHG zulässige Eigentümer- und Anliegergebrauch und die nach § 46 WHG zugelassenen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers.

### Zu 1. bis 3.

Im späten Frühjahr und in den Sommermonaten verdunstet besonders am Tag ein Großteil des verregneten Wassers. Dabei sind die Verdunstungsanteile über den Tag verteilt nicht konstant, der Anteil in der Zeit von 10:00 – 18:00 Uhr ist sehr viel höher. Die steigenden Temperaturen und die damit höhere Verdunstung führen bereits ohne Entnahmen zu einer verminderten Wasserführung der Gewässer.

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 ff. WHG) zu entsprechen. Diese Mindestwasserführung ist in den zurückliegenden Jahren häufig nicht mehr gewährleistet gewesen. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG in Verbindung mit § 128 NWG ist die Untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen.

Um eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper in der Stadt Hildesheim präventiv zu verhindern, ist auch eine möglichst sparsame Verwendung des Grundwassers geboten. Das zeitliche Verbot der Grundwasserentnahmen soll den Bestand des Grundwasserkörpers sicherstellen, indem eine Bewässerung / Beregnung verhindert wird, bei der ein Großteil des zur Beregnung eingesetzten Wassers im fraglichen Zeitraum direkt wieder verdunstet.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit und damit die öffentliche Sicherheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen und zur Sicherstellung eines sparsamen Wasserverbrauchs, indem eine Bewässerung / Beregnung verhindert wird, bei der ein Großteil des zur Beregnung eingesetzten Wassers im fraglichen Zeitraum direkt wieder verdunstet. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Wasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird und verdunstungsminimierende Techniken der Tröpfchenbewässerung von den Beschränkungen ausgenommen sind. Das öffentliche Interesse am Erhalt der Funktion des Wassers als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt Interessen Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Oberflächen- bzw. Grundwassers in der Zeit von 10:00 – 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässeränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch wegen starker Verdunstung) vermieden werden.

#### Zu 4.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und gilt erstmalig ab dem Tag ihrer Bekanntmachung.

#### Zu 5. (Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) FNA 340-1, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist damit begründet, dass aufgrund der sehr geringen Niederschlagsmengen, der dadurch bedingten Niedrigwasserführung in den Gewässern und der extremen Trockenheit des Bodens dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch einer/eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter in der Zeit von 10:00 – 18:00 Uhr aus den Gewässern entnommen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert werden. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss bzw. der ausreichende mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht mehr gewährleistet.

#### **Hinweise**

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hildesheim, Markt 1 – 3, 31134 Hildesheim, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen

Hildesheim, den 25.06.2025  
In Vertretung

gez. Andrea Döring

# 1. Änderung der Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades Freden (Leine) beschlossen.

## Artikel I

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades Freden (Leine) der Gemeinde Freden (Leine) vom 01.06.2025 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung

### 1. Einzelkarte

- |   |        |
|---|--------|
| a) Erwachsene                                       | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr | 2,00 € |
| a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr                     | frei   |

### Spätтарif

(ab 17.00 Uhr)

- |   |        |
|---|--------|
| a) Erwachsene                                       | 2,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr | 1,00 € |

### 1. Saisonkarte

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erwachsene                                       | 53,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr | 26,00 € |
| c) Familienkarte                                    | 75,00 € |
| d) Familienkarte für Alleinerziehende               | 52,00 € |

## Artikel II

Diese Entgeltordnung gilt ab dem 21.06.2025 und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.06.2025 außer Kraft.

Freden (Leine), 18. Juni 2025

  
Bürgermeister



**Kreiswaldbrandbeauftragter und Waldbrandbeauftragte im Landkreis Hildesheim gem. § 18 NWaldLG**

**Hier: Änderung der Waldbrandbeauftragten im Gefahrenbezirk HI 1**

Kreiswaldbrandbeauftragter FD Detlef Tolzmann	Nds. Forstamt Liebenburg	Schloßstr. 23 38704 Liebenburg Tel.: 05346 / 9200 – 11 Mobil: 0160 / 5835147 Privat: 05332 / 3050 Privat: 0176 / 55933025
Vertreter FR Jonas Fürchtenicht	LWK FoA Süd-NDS	Am Flugplatz 4 31137 Hildesheim Tel.: 05121 / 7489 – 80 Mobil: 0170 / 9232187

**Gefahrenbezirk HI 1:**

Umfasst das Gebiet der Stadt Bockenem und der Samtgemeinden Lamspringe und Freden / Leine

Waldbrandbeauftragter Arne Mundt	Klosterrevierförsterei Lamspringe	Ahornallee 24 31195 Lamspringe Tel.: 05183 / 957313 Mobil: 0171 / 3048594
Vertreter FA Andreas Zimmer	Klosterrevierförsterei Winzenburg	Zum Apenteich 1 31084 Freden Tel.: 05184 / 336 Mobil: 0171 / 3048590
Vertreter Christoph Wirth	Revierförsterei Störy	Eichendorffstr. 10 31177 Harsum Tel.: 05127 / 215959 Mobil: 0151 / 6754104
Vertreter FA Lorenz Wedekind	Bezirksförsterei Alfeld	Teure Zeit 12 31073 Grünenplan Tel.: 05187 / 3010920 Mobil: 0170 / 9232188

**Gefahrenbezirk HI 2**

Umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Duingen, der Stadt Alfeld / Leine und der Samtgemeinde Sibbesse (einschl. Gesamtbereich der Sieben Berge; ohne den Bereich Hildesheimer Wald)

Waldbrandbeauftragte FTA Jessica Damast	Revierförsterei Papenkamp	Mölmerhagen 3 31061 Alfeld Tel.: 05181 / 9174961 Mobil: 0151 / 11193194
Vertreterin FTA Katja Schrempf	Revierförsterei Marienhagen	Eckhardtstr. 5 31089 Duingen Mobil: 0171 / 9103318
Vertreter Kai Krüger	Revierförsterei Sieben Berge	Heilige Aue 12 31073 Grünenplan Mobil: 0175 / 3857520

### Gefahrenbezirk HI 3

Umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth, den Gemeinden Holle, Diekholzen (einschl. des Bereiches Hildesheimer Wald aus der Gemeinde Sibbesse), Söhlde und Schellerten

Waldbrandbeauftragter Jörg Rischmüller	Revierförsterei Bad Salzdetfurth	Birkenweg 35 31162 Bad Salzdetfurth Tel.: 05063 / 2577 Mobil: 0160 / 5835106
Vertreter FOI Malte Wiegand	Bezirksförsterei Söder	Hartlahweg 9 31195 Lamspringe Tel.: 05183 / 9467896 Mobil: 0151 / 68442026
Vertreter FA Volker Marr	Revierförsterei Söhre	Forststr. 16 31199 Diekholzen Tel.: 05121 / 262178 Mobil: 0160 / 5835107
Vertreter FTA Alexander Schwartinsky	Revierförsterei Wendhausen	Freiherr-von-Wobersnow-Str. 5a 31174 Schellerten Mobil: 0171 / 5301883

### Gefahrenbezirk HI 4

Umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau / Leine (ohne das Gebiet der Sieben Berge), der Städte Elze, Hildesheim und Sarstedt, sowie der Gemeinden Nordstemmen, Harsum, Giesen und Algermissen

Waldbrandbeauftragter FTA Toni Winterfeld	Revierförsterei Haus Escherde	Am Ziegenberg 5 31199 Diekholzen Tel.: 05121 / 2040009 Mobil: 0170 / 7673326
Vertreter Peter Thuyen	Bezirksförsterei Elze	Hagenkamp 36 30982 Pattensen Mobil: 0172 / 4508748
Vertreter FA Michael Eikemeyer	Revierförsterei Sorsum	Reitweg 2 31139 Sorsum Tel.: 05121 / 62224 Mobil: 0160 / 5835109
Vertreter FTA Alexander Schwartinsky	Revierförsterei Wendhausen	Freiherr-von-Wobersnow-Str. 5a 31174 Schellerten Mobil: 0171 / 5301883

Amt 206  
(206.2) 3640/12 Lu

zum Aushang

Ab:

Bis:

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Entziehungsverfügung gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisstelle, Bavenstedter Str. 50, 31135 Hildesheim vom 28.05.2025, Aktenzeichen (206.2) 3640/12 Lu, gerichtet an

### **Herr Timo Mauri, geb. 11.05.1988**

gemeldet: Heiseder Straße 1, 31157 Sarstedt

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisstelle, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 23.06.2025



Luttmann

**Satzung der Gemeinde Lamspringe**  
**über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/ Gemeindebrandmeisterin	135,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister/ Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin	70,00 €
c) Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister/ Stellvertretende Ortsbrandmeisterin Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
e) Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin in Feuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €
f) Stellvertretende Ortsbrandmeister Ortsbrandmeisterinnen in Feuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis f) aufgeführte Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin	15,00 €
b) Gemeindegemeinschaftsbeauftragter / Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	15,00 €
c) Gemeindeausbilder / Gemeindeausbilderin	15,00 €
d) Gerätewart / Gerätewartin (Stützpunktfeuerwehr)	30,00 €
e) Zusätzlicher Gerätewart / Gerätewartin (Feuerwehren mit 2 oder mehr Fahrzeugen).	20,00 €

*Diese Funktion wird nur nach Genehmigung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin besetzt.*

f) Gerätewart/Gerätewartin (Ortsfeuerwehr)	20,00 €
g) Jugendwart / Jugendwartin (Ortsfeuerwehr)	10,00 €
h) Kinderjugendfeuerwehrwart / Kinderjugendfeuerwehrwartin (Ortsfeuerwehr)	10,00 €
i) Kleiderwart / Kleiderwartin (Kleiderkammer)	10,00 €
j) Musikzugführer / Musikzugführerin	10,00 €
k) FeuerON-Administrator	15,00 €
l) Brandschutzerzieher / Brandschutzerzieherin	15,00 €

- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbes. Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 33 des NBrandSchG (siehe § 4).
- (4) Werden mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.
- (5) Ist eine der in Abs. 2 a) bis l) genannten Positionen mit zwei Personen besetzt, so wird die Aufwandsentschädigung gehälftet.

## § 2

### Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a) und b) wird monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Abs. 1 c) bis f) sowie nach Abs. 2 a) bis l) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für angefangene Monate wird der volle Monatsbetrag gezahlt.
- (2) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Ortsbrandmeister / jede Ortsbrandmeisterin für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

## § 3

### Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Wer eine Funktion länger als drei Monate ununterbrochen vertretungsweise wahrnimmt, erhält drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Entschädigung nach Abs. 1. Erholungsurlaub des Vertreters gilt nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters / der stellvertretenden in oder eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters/ einer stellvertretenden Ortsbrandmeisterin wird bei der Vertretung des Gemeindebrandmeisters / der Gemeindebrandmeisterin angerechnet.

## **§ 4**

### **Verdienstaussfall und Kinderbetreuungskosten**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstaussfall und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaussfall nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde, höchstens acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt.

## **§ 5**

### **Auslagenersatz bei Dienstreise und Lehrgängen**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereichs (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten, unter Anrechnung von anderen Stellen (z.B. Landesfeuerwehrschule) erbrachten Leistungen, und nachweislich entstandener Verdienstaussfall ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet. Die Vorschriften des Bundesreiskostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.
- (2) Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und an Grundausbildungslehrgängen erhalten eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 0,50 € je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.

## **§ 6**

### **Entschädigung für Nicht – Funktionsträger**

Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 und § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung finden auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung, die keine besondere Funktion ausübt.

## **§ 7**

### **Übertragung von Entschädigungen**

Die Ansprüche auf Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.03.2020 außer Kraft.

Lamspringe, den 23.06.2025

Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a surname, written over a horizontal line.

( Humbert )



## **2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung)**

### **der Gemeinde Lamspringe**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

In § 8 Abs. 1 wird Buchst. e wie folgt hinzugefügt:

e) die/der Gewässerschutzbeauftragte (§ 64 WHG)

50,- €

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Lamspringe, den 23.06.2025



Humbert  
(Bürgermeister)



**bearbeitende Dienststelle**  
Amt 910 Kommunalaufsicht und  
Rechtsangelegenheiten  
**Diensträume Hildesheim**  
Marie-Wagenknecht-Straße 3  
**Ansprechpartner/in**      **Raum**  
Frau Reyer                              226  
**Kontakt**  
Telefon: 05121 309-2261  
Fax: 05121 309 95-2261  
Nadine.reyer@landkreishildesheim.de

## Öffentliche Bekanntmachung

über die beabsichtigte Zusammenlegung der Realverbände

„Reiheleutegenossenschaft Detfurth“ und „Reiheleutegenossenschaft In den Strängen Detfurth“,

beide mit Sitz im Ortsteil Detfurth der Stadt Bad Salzdetfurth.

Ich beabsichtige, die vorstehend genannten Realverbände gemäß § 42 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nieders. GVBl. S. 830), zu einem neuen Realverband zusammenzulegen.

Die bisherigen Mitglieder der Realverbände „Reiheleutegenossenschaft Detfurth“ und „Reiheleutegenossenschaft In den Strängen Detfurth“ werden gemäß § 42 Abs. 3 RealVerbG Mitglieder des neuen Realverbandes. Die Mitgliederversammlungen der beiden Verbände haben sich bereits für eine Zusammenlegung ausgesprochen und einen Vorschlag für die Neufestsetzung der Teilnahmerechte erarbeitet.

Die Mitglieder der Realverbände werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Zusammenlegung innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Zusammenlegung der Realverbände nicht vorliegen.

Die Einwendungen gegen die Zusammenlegung sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 25.06.2025

Az.: (910) 15-16-10

Im Auftrag

  
Reyer

